Zeitschrift: Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten

Herausgeber: Bernhard Otto

Band: 2 (1780)

Heft: 50

Artikel: Fundamental Gesätze der Brandkasse Gesellschaft : Fortsetzung des

vorigen Stücks

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-544155

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Sammler.

Eine gemeinnützige Wochenschrift, für Bundten.

Funfzigftes Stud.

Sundamental Gesätze der Brandkaße Ges sellschaft.

(Fortsetzung des borigen Stucks.)

Uni eine Kake zu errichten, aus welcher die Glieder der Besellschaft in Falle eines durch Feuer erlittenen Berlufts erquickt werden; und wenn (wie wir wunschen und hoffen) folche Unglücksfälle so lange ausbleiben, daß die Raße fart genug worden, nach Proportion ihrer Ginlage eine fraftige Entschädigung erhalten konnen : find von den ersten Gefellschaftern folgende Grundgefage Anno 1778 ben gien Merz gemacht worden :

1. Der jahrliche Beitrag ju ber Rafe foll fenn:

in die erfte Rlaffe:

fl. i 1/2.

in die zwote Klasse:

fl. 1.

in die dritte Rlaffe:

fl. 1/2.

II. Dieser jährliche Zuschuß soll von allen Theilhabern alle Jahre vor End des Monat Merzen an den Protocollis ften gegen einen Empfangschein eingesendet werben. es ju thun versaumt, wird im Anfang des Aprils durch einen Einsammler der Ausständen daran erinnert werden, muß denn aber noch neben der Einlage ; fr. Einfamme lungs Geld unverweigerlich, und bei Strafe der Ausschlies

ater Jahrg.

& C C

gung

hung bezahlen; denn wer dieses nicht thut, verliert seinen bisherigen Untheil an der Kaße, und wird, wenn er wieder Theil baran zu haben wünscht, wie ein Neuanges nommener behandelt.

III. Das zusammengelegte Geld soll so bald möglich, aber nur auf die sichersten, doppelte geschätzte Unterpfande, an Gütern enthaltende Pfandbriefe, niemal auf Säuser, und allezeit mit Bewilligung derjenigen Herren Alleräthen, die Gesellschafter sind, ausgeliehen, und auch die Zinst gleich wieder an Kapital angelegt werden.

IIII. Alle Jahre follen sich nebst den Mitgliedern, wels che im Rath und Gericht siten, von jeder Rlasse der Theils haber der alteste, am Montag vor Jakobi Tag versammeln, um die vor Ihnen abzulegende Rechnung, welche vorher bon den 4 ersten Rathsgliedern mit Zuzug eines Stadts schreibers revidirt worden , zu beurtheilen. Dieselben fols Ien aber über keine andern Sachen, als welche die Reche nung unmittelbar betreffen, Entschluße fassen, und nicht die geringste Veränderung an den jetzt gemachten Fundamentalverordnungen machen konnen; sondern sich in allem genau nach denselben zu richten haben. Ein jeglicher Gefellschafter aber hat das Recht, die Rechnung bei dem Protocollisten einzusehen, und wenn er Fehler darinn zu finden glaubte, es den Herren Altrathen anzuzeigen, oder gar vor den famtlichen Rechnungsherren feinen Zweifel vorzutragen; in diesem lettern Fall aber soll er, wenn Derfelbe ganglich ungegrundet gefunden morden, drei Gulden extra in die Kaße bezahlen.

V. Der Protocollist soll in dem hierüber zu führenden Protocolle alle Theilhaber der Kaße ausführlich, mit Anseige

zeige des Hauses, welches sie versichern wollen, oder wenn sie tein Haus haben, mit Namen, Geschlecht und Abstammung unter folgenden Klassen einschreiben:

I. Klasse welche No. 1778 angefangen die ganze Einlage mit fl. 1, 1/2 zu bezahlen.

II. Klasse welche Ao. 1778 angefangen 2/3 der Einlage mit fl. 1. zu entrichten.

III. Klasse welche Ao. 1778 angefangen 1/3 der Einlage mit fl. 1/2 zu bezahlen.

und bei jeglichem noch Raum lassen, in welchem seine Erben und Nachfolger angeschrieben werden können; dies jenigen aber, welche mit End des Aprils die Einlage nicht entrichtet haben, ausstreichen.

VI. Wenn ein Glied der Gefellschaft stirbt, so trittet der Erbe seines Hauses, oder wenn er keines besaß, derjenige, welchem der Anspruch auf die Brandkasse bei der Theilung zuerkennt wird an seine Stelle, und in alle seine Rechte ein so lange er fortsährt nach dem zten Art. seinen Beitrag zu entrichten. Bei dem Verkause eines Hauses aber kann der Verkäuser, wenn er ein Bürger ist, seinen Antheil an der Kasse zugleich mit verkausen, oder densels ben zur Sicherheit seiner Mobilien beibehalten. Hinterssäße aber und Fremde, welchen durch Erb oder auf andere Weise Häuser zukommen, die in dieser Kasse verssichert sind, genießen dieses Vorrechts nicht, sondern müssen mit dem Verkaufen, oder derselbe hört gänzlich auf.

VII. Es sollen zu allen Zeiten so viele Theilnehmer an dieser Kaße angenommen, und von dem Protocollisten ohne weiters eingeschrieben werden können, als sich von hiesigen Bürgern für ihre in der Stadt und den-hiesigen

Gerichten

Gerichten besitzende Häuser, oder für Mobilien anmelden. Ben den übrigen Einwohnern aber können die Honoratiores auch für Meubles angenommen werden, wodann aber mit ihrem Tode aller Genuß an der Kaße aufhört: den eigentlichen von Vogt und Rath angenommenen Beisässen und den Bischofs Bürgern wird nur für Häuser, nie für Mobilien der Zutritt zu dieser Gesellschaft gestattet. Diese neuen Theilhaber aber können an dem vor ihrem Beistritt zu der Gesellschaft gesammelten Fond keinen Antheil bekommen, außer sie würden alle vorherigen Einlagsgels der samt dem Zins nachbezahlen: deswegen muß bei seder Klasse Neuangenommener, die das vorige nicht nachzahlen, bemerkt werden, wie start die Kaße bei ihrer Annahme gewesen sey.

VIII. Wenn die Kake so stark angewachsen ware, daß für einen jeden Gesellschafter, der bei einem Keuerschaden ihm, nach der unten folgenden Bestimmung, gebührende Antheil darinn enthalten ware, so mag der jahrliche Beitrag so lange eingestellt, und die Kaße nur durch ihre Zinsen vermehrt werden, bis in einem der unten angeführten Källen etwas daraus genommen werden muß; wo dann die Einlage wieder angefangen, und fortgesetzt wird, bis wieder so viel Geld in der Kage ift, daß jedem Glied der Gesellschaft sein ausgeworfener Theil von fl. 1000 oder fl. 670 oder fl. 350 bezahlt werden könnte. Sollte aber die Rafe fo ftart fenn, daß über ben jedem Gefellschafter bei einem Unglucke gebührenden Theil noch 1000 oder mehr Gulden da maren; so murde bei einem Feuers schaden, einem Mitglied nach Proportion seiner Klasse mehr als der unten bestimmte Theil zu Vergütung des erlittenen Schadens gegeben werden konnen.

IX. Aus dieser Raße soll zu keinen Zeiten, und unter keinerlei Vorwand nichts ausgegeben, sondern dieselbe immer vermehret werden, und nur in dem Falle, da einer oder mehrere der Theilhaber durch eine Feuersbrunst beschädiget worden wäre, soll dieselbe einzig an die Gesellsschafter, und auf folgende Art verwendet werden.

Fener ausbrechen sollte, und sich die geringste Vermuthung äußerte, als wenn dasselbe aus Nachläßigkeit, vorsetzlicher oder unvorsetzlicher Verwahrlosung an diesem Unglückschuld wäre; so solle der dannzumalige Kakenbesorger im Namen der Gesellschaft vor M. H. Hrn. Vogt und Nathals Kläger erscheinen, den Fall sorgfältig untersuchen, und darüber absprechen lassen.

Wird der Gesellschafter einer vorsetzlichen Verwahrlosing, oder doch des Verbrechens schuldig gefunden, das der Brand wegen einer wissentlichen Uebertretung wesentlicher Gesätzen der Feuerordnung entstanden sen: so fällt natürlich aller Genuß von dieser Kaße, und daher zu hoffende Unterstützung von selbst weg.

- b) Wird er einer nicht vorsetzlichen, aber doch sträflichen Nachläßigkeit und Verwahrlosung so schuldig gefunden, daß er bei mehrerer Sorgfalt und besserer Aussicht, das Unglück hätte verhüten können, so solle ihm halb so viel, als er sonst bekommen hätte aus der Aaße zu Theil werden.
- c) Ist er aber an dem entstandenen Ungluck völlig unschuldig, so solle, wenn er in die erste Klasse gehöret, die ganze Kaße so lange dieselbe nicht über p. 1999 beträgt:

trägt: Wenn er in der zwoten Klasse ist, 2/3 der Kase, so lange derselbe nicht mehr als st. 670 ist: Und gehört er in die dritte Klasse, 1/3 der Kase, wenn sich derselbe nicht höher als st. 350 belauft: Wenn die Kase aber stark genug ist, in der ersten Klasse st. 1000, in der zwoten st. 670, in der dritten st. 350 dazu angewendet werden ihm seinen Schaden, nach einer unpartheitschen Schäzung, des an Haus und Mobilien, oder an einem derselben erzlittenen Verlusse, es seh derselbe durch das Feuer selbst, oder durch Einreissung zur Sicherheit anderer, oder auf andere Weise wegen dem Feuer, und den Löschanstalten, oder dem Flüchten der Meußles entstanden, ganz zu erzselsen, wenn die oben bestimmte Summe hinreichend ist, oder doch durch dieselbe zu erleichtern.

Wer daher seinen zu beförchtenden Schaden höher achtet, und für eine größere Summe Sicherheit verlangt, der kann jährlich 2 oder mehrere Einlagsgelder bezahlen, um bei einem Unglück auch mehrere Theile aus der Kaße zu beziehen.

d) Wenn aber mehrere Glieder der Gesellschaft zu gleicher Zeit durch eine Feuersbrunft beschädiger werden sollten, so giltet von dent Urheber des Unglücks, was sub L. a und b gesagt ist: von den Unschuldigen ersordert die Billigkeit und das Gesellschafts Recht, daß die Raße nach der sub L. c gemachten Eintheilung unter alle von der gleichen Klasse gleich ausgetheilet werde: So daß, wenn die Raße noch wicht stark genug wäre, sedem seinen oben bestimmten Antheil zu geben, sondern z. B. s. 1000 enthielte, und es wären 2 Brandbeschädigte erster Klasse, würde zwoten, und 4 von der dritten Klasse, würde einem

einem der iten Kl. fl. 187 ist (2) fl. 375.

2. . fl. 125 (3) fl. 375.

3. . fl. 62 ist (4) fl. 250.

fl. 1000.

gehören. Wären aber alle Brandbeschädigte nur von der zwoten und dritten Klasse, so würden die fl. 1000 nach der gleichen Proportion unter dieselben ganz ausgetheilt. Ist aber die Kasse stark genng, so wird es mit jedenn Berungluckten gehalten, wie fub L. c angezeigt ist. Würde aber bei einem frühern Falle, wo die Kaße noch zu schwach ist, wegen besondern Umstånden, wo vielleicht einer alles, der andere nur einen Theil des versicherten Hauses und Meubled verlohren hatte ic. eine eigene, nur auf denfelben Fall passende Repartition nothig senn, sollen die unpartheiischen Rechnungsbeisitzer (welche von den Verungluckten dafür erkennt werden) 7 von den am uninteregiertesten Gesellschaftern ernennen, welche die Umstände erwes gen, und nach Billigkeit und den Gefaten ber Gefells schaft, eine auf ben von jedem erlittenen Berluft, und feinen Untheil an der Rage fich grundende Eintheilung machen follen; welcher fich denn auch die Beschädigten ohne weiters zu unterwerfen haben.

Diesenigen Reichern aber, welche in einem solchen Falle, wo die Raße noch arm ist, ihren Antheil an der Raße, den andern ganz, oder zum Theil, freiwillig übers lassen würden, verdienten als großmüthige Menschenfreunde, die in ihrem eignen Unglücke noch den mehr Leidenden Wohlthaten erweisen, bemerkt, und ihre edle That sowohl in diesem Protocolle aufgeschrieben, als sonst zur Nachsahmung bekannt gemacht zu werden.

X. Obige neun Artikel mit ihren Unterabtheilungen a, b, c, d, sollen als Fundamentalsätzungen der Brandskaße Gesellschaft zu allen Zeiten verten fonnen; und darinn niemal nichts abgeändert werden können; außer es würde einem seden Mitglied die projektirte Abänderung, nebst einer Copia dieser Grundgesätzen, zur Ueberlegung einige Tage vorher nach Hause gegeben, und bei der darauf solgenden allgemeinen Versammlung, würde die vorgeschlagene Abänderung einheltig angenommen: Wäre aber ein einiger von der Versammlung, welcher nicht eins willigen wollte, so müße es bei den vorigen Gesätzen bleiben.

(Der Beschluß funftig.)

整足之子以为:下坐下坐下坐给

Machricht.

Für die fernere Fortsetzung dieser periodischen Schrift ist von der Lobl. Gesellschaft Landwirthschaftlicher Freunds wieder bestens gesorgt, indeme man von Seiten dessenisgen, dem diese Sorge aufgetragen worden, gegrünsdet erwarten kann, daß er, so viel an ihme ist, den Beisall der Leser je langer je mehr suchen werde. Und da wegen bedeutenden Umständen willen, inzukunft die Zahl der 52 Stücke dieser Wochenschrift jedesmal auf den hiesigen Andreasmarkt sich enden werden, so wird man sich bisweilen zwei solcher Stücke auf einmal hers auszugeden erlauben. Es empsielet solche sernerhin

der Verleger.

